Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1591

01. 06. 95

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 13/901, 13/1558 —

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 10 (Änderung des Fördergebietsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird § 4 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 eingefügt:

   „4. bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne des § 2 sind, 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Investitionen vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden oder soweit vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden oder Teilherstellungskosten entstanden sind."

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Für Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern und in den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 3 betragen die Sonderabschreibungen 50 vom Hundert."

Bonn, den 1. Juni 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag hat das Ziel, sowohl für Ausrüstungsinvestitionen als auch für Modernisierungsmaßnahmen die Sonderabschreibung in Höhe von weiterhin 50 vom Hundert zu verlängern und nicht – wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen – auf 40 vom Hundert herabzusetzen.

Obwohl die Wachstumsdynamik in den neuen Bundesländern an Fahrt zugenommen hat, kann von einem erfolgreichen Abschluß des wirtschaftlichen Aufbauprozesses in Ostdeutschland noch keineswegs gesprochen werden. Alle sachverständigen Experten stellen heute fest, daß von einem breiten, selbsttragenden Aufschwung in Ostdeutschland noch keine Rede sein kann. Es existiert nach wie vor ein hoher Bedarf an beweglichem Anlagevermögen im industriellen Bereich. Eine Kürzung der steuerlichen Förderung ist zur Zeit noch nicht angemessen. Daher ist die Beibehaltung des bisherigen Sonderabschreibungssatzes von 50 vom Hundert für Anlageinvestitionen zwingend erforderlich.

Auch die Sonderabschreibung für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden muß in der bisherigen Höhe von 50 vom Hundert beibehalten werden. Die Bausubstanz ostdeutscher Gebäude ist noch immer in einem erschreckenden Zustand. Die Modernisierung und Sanierung von Gebäuden ist vor allem eine der wichtigsten wohnungspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre. Eine Kürzung der steuerlichen Förderung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, ist nicht zu rechtfertigen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333